



## Teilrevidierte Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV)

### 1. Ausgangslage

Wie der Regierungsrat am 7. April 2020 in Aussicht gestellt hat, hat er für bestimmte Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen sowie für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen die Möglichkeit eines vollumfänglichen bzw. hälftigen Erlasses der kantonalen Einbürgerungsgebühren geschaffen. Zudem folgte er dem Anliegen des Grossen Rates, wonach junge Schweizerinnen und Schweizer, die das Basler Bürgerrecht erwerben möchten, vorübergehend von einer Reduktion der kantonalen Gebühren profitieren sollen. Damit kam der Kanton sowohl einer Anfrage der Bürgergemeinde der Stadt Basel als auch einem Grossteil der Ansinnen des Anzugs Beatrice Isler und Konsorten betreffend kantonale Einbürgerungsgebühren nach.

Diese Neuerungen sowie einige mit ihnen einhergehende Anpassungen der Verfahrensbestimmungen wurden in die kantonale Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV; SG 121.110) eingefügt. Die erforderlichen Änderungen der Verfahrensabläufe werden zwischen dem Migrationsamt und den Bürgergemeinden geregelt. Die Bürgergemeinden Riehen und Bettingen sehen bis auf weiteres von der Möglichkeit eines Gebührenerlasses ab. Auf die vom Bund erhobenen Einbürgerungsgebühren hat die Teilrevision der BüRV keinen Einfluss.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 2.1 Allgemeines

Damit die betroffenen Personen nicht beim Migrationsamt und bei der Bürgergemeinde separat ein Gesuch um Gebührenerlass stellen müssen, kann mit ein und demselben Gesuch der Erlass der kantonalen und der kommunalen Gebühren beantragt werden. Dieses Gesuch wird der Einfachheit halber bei derjenigen Behörde eingereicht, die auch das eigentliche Einbürgerungsgesuch entgegennimmt, d.h. beim Migrationsamt für Personen ausländischer Nationalität und bei der Bürgergemeinde für Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Eine explizite Regelung dieser Zuständigkeit in der BüRV ist nicht notwendig, da unter die Bestimmungen, welche die Zuständigkeit zur Entgegennahme der eigentlichen Einbürgerungsgesuche regeln (§ 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 BüRV), auch Gesuche um Gebührenerlass subsumiert werden können.

Für Fallkonstellationen, in denen das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Riehen oder Bettingen beantragt wird, gilt Folgendes: Geht das Gesuch um Gebührenerlass beim Migrationsamt ein, informiert dieses die Betroffenen darüber, dass nur auf kantonaler Ebene ein Gebührenerlass möglich ist. Geht das Gesuch hingegen bei einer der beiden Bürgergemeinden ein, teilt diese den Betroffenen mit, dass auf kantonaler Ebene die Möglichkeit eines Gebührenerlasses besteht, und leitet entsprechende Gesuche ans Migrationsamt weiter.

#### 2.2 Ad § 11: Beizubringende Unterlagen und Angaben

§ 11 Beizubringende Unterlagen und Angaben

<sup>2</sup> Ist es für die Gesuchsbearbeitung erforderlich, können die Bewerberinnen und Bewerber dazu aufgefordert werden, zusätzlich beizubringen:

d) **(geändert)** Wohnsitzbescheinigung;

- e) **(neu)** Angaben der für Sozialbeiträge zuständigen Behörden über allfällige bezogene Ergänzungsleistungen;
- f) **(neu)** weitere zur Prüfung der jeweiligen Kriterien erforderliche Unterlagen.

<sup>3</sup> Die Zivilstandsurkunden, der Steuerausweis, die Auszüge aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister bzw. aus dem Strafregister sowie die Angaben der Sozialhilfebehörden und der für Sozialbeiträge zuständigen Behörden dürfen nicht älter als drei Monate sein.

In § 11 Abs. 2 BÜRV wird geregelt, welche Unterlagen und Angaben Personen ausländischer Nationalität, die sich um eine ordentliche Einbürgerung bewerben, auf Aufforderung hin beibringen müssen, wenn es für die Gesuchsbearbeitung erforderlich ist.

Unter die neuen Regelungen zum Gebührenerlass fallen nicht alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen. Vielmehr müssen bei dieser Personengruppe gewisse persönliche Umstände vorliegen, damit ein Gebührenerlass gewährt werden kann (vgl. Ziff. 2.5 nachfolgend). Um abklären zu können, ob solche Umstände vorliegen, benötigt die zuständige Behörde namentlich Angaben darüber, aus welchem Grund die Sozialhilfe bezogen wird und ob der von der betroffenen Person geltend gemachte Grund den Sozialhilfebezug rechtfertigt. Hierfür fehlte eine Rechtsgrundlage, da § 11 Abs. 2 Bst. c BÜRV («Angaben der Sozialhilfebehörden über allfällige bezogene finanzielle Leistungen») die genaueren Umstände eines Sozialhilfebezugs nicht umfasste, sondern in der Regel lediglich die Information, ob Sozialhilfeleistungen ausgerichtet wurden oder nicht.

Eine ähnliche Situation besteht im Zusammenhang mit § 12 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BÜRGE), der unter anderem regelt, unter welchen ausserordentlichen Umständen ein Sozialhilfebezug keinen Hinderungsgrund für eine Einbürgerung darstellt. Hier muss geprüft werden, ob die geltend gemachten Umstände tatsächlich ein Abweichen vom Kriterium der wirtschaftlichen Integration rechtfertigen. Welche Dokumente in einem solchen Fall einzureichen sind, ergibt sich nicht abschliessend aus der BÜRV. Die für eine Prüfung von § 12 BÜRGE wesentlichen Dokumente sind vielmehr in Ziff. 4.3.3 des «Leitfadens Einbürgerung» des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen aufgelistet. Diese Liste ist zu umfangreich und detailliert, um in die BÜRV aufgenommen zu werden. Um aber auf Verordnungsebene zu verdeutlichen, dass die Behörden in manchen Fällen nicht nur die in § 11 Abs. 1 und 2 BÜRV genannten, sondern zusätzliche Dokumente anfordern können, wurde § 11 Abs. 2 BÜRV im Rahmen der Teilrevision um einen neuen Bst. f ergänzt, der die zuständige Behörde dazu ermächtigt, von den Bewerberinnen und Bewerbern weitere zur Prüfung der jeweiligen Kriterien erforderliche Unterlagen anzufordern. Die neue Bestimmung ist vergleichsweise allgemein formuliert, um Einzelfällen Rechnung tragen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde werden jedoch insofern begrenzt, als nur für die jeweilige Prüfung erforderliche Angaben angefordert werden dürfen.

Ferner beinhaltete die BÜRV keine Regelung, die es den zuständigen Behörden ermöglichte, zu erfahren, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller Ergänzungsleistungen bezieht. Diese Information wurde aber aufgrund der neuen Regelung zum hälftigen Gebührenerlass für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (vgl. Ziff. 2.5 nachfolgend) notwendig. Deshalb wurde in § 11 Abs. 2 BÜRV zusätzlich ein neuer Bst. e angefügt. Dieser sieht vor, dass die Bewerberinnen und Bewerber im Bedarfsfall Angaben der für Sozialbeiträge zuständigen Behörden über allfällige bezogene Ergänzungsleistungen beibringen müssen.

Schliesslich wurde auch § 11 Abs. 3 BÜRV angepasst. Die Bestimmung schreibt vor, dass die Zivilstandsurkunden, der Steuerausweis, die Auszüge aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister bzw. aus dem Strafregister sowie die Angaben der Sozialhilfebehörden nicht älter als drei Monate sein dürfen. Neu werden in dieser Liste auch die Angaben der für Sozialbeiträge zuständigen Behörden genannt. Damit ist namentlich die soeben erwähnte Information über einen Bezug von Ergänzungsleistungen gemeint. Die Angaben der Sozialhilfebehörden waren hingegen in

der Liste bereits enthalten, sodass diesbezüglich trotz des neu eingefügten Bst. f keine Ergänzung nötig war.

### 2.3 Ad § 15: Beizubringende Unterlagen

§ 15 Beizubringende Unterlagen

<sup>2</sup> § 11 Abs. 2 ist anwendbar, mit Ausnahme von Bst. d.

Während § 11 BÜRV regelt, welche Auskünfte Personen ausländischer Nationalität im Rahmen eines ordentlichen Einbürgerungsverfahrens beibringen müssen, bezieht sich § 15 BÜRV auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die um Aufnahme in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht ersuchen.

Da ein allfälliger Sozialhilfebezug der Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht nicht entgegensteht (§ 13 i.V.m. § 6 Abs. 1 Bst. a und b BÜRGE), wurden für diese Konstellationen gemäss altem Recht die Angaben der Sozialhilfebehörden über allfällige bezogene finanzielle Leistungen bei der Auflistung der beizubringenden Unterlagen explizit ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Bst. c BÜRV). Diese Regelung konnte nicht beibehalten werden, nachdem gerade Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler von den neuen Bestimmungen zum Gebührenerlass profitieren sollten: Ohne Wissen darum, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller Sozialhilfe bezieht, kann nicht geprüft werden, ob ihr bzw. ihm ein Gebührenerlass gewährt werden kann.

Weitere Anpassungen von § 15 BÜRV waren nicht notwendig, da sich die Ausschlussregelung von § 15 Abs. 2 BÜRV weder auf die neuen Bst. e und f des § 11 Abs. 2 BÜRV noch auf § 11 Abs. 3 BÜRV bezieht (vgl. Ziff. 2.2 vorab).

### 2.4 Ad § 30: Kantonale Gebühren

§ 30 Kantonale Gebühren

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

Die Bürgergemeinde der Stadt Basel ermöglicht mit der Aktion «ybaslere» Schweizerinnen und Schweizern im Alter zwischen 19 und 25 Jahren den Erwerb des Basler Bürgerrechts vorübergehend mit einer kommunalen Einbürgerungsgebühr von 100 statt 200 Franken. Die Aktion war ursprünglich bis Ende 2021 befristet, wird nun aber bis Ende 2022 verlängert. In seiner Sitzung vom 16. September 2020 sprach sich der Grosse Rat dafür aus, dass die Aktion «ybaslere» auf kantonaler Ebene nachvollzogen wird.

§ 30 Abs. 2 BÜRV hält fest, dass das Migrationsamt von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern für die Aufnahme in das Bürgerrecht sowohl bei Einzelpersonen als auch bei Familien Gebühren in Höhe von 300 Franken erhebt. Da es sich bei der Aktion «ybaslere» um eine befristete Regelung handelt, welche die Geltungsdauer des geltenden Rechts lediglich suspendiert, hatte die temporäre Gebührenreduktion nicht durch eine formelle Änderung von § 30 Abs. 2 BÜRV, sondern durch einen separaten Regierungsratsbeschluss zu erfolgen. In diesem wurde festgehalten, dass vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 die Gebühr für Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 19 und 25 Jahren 150 Franken beträgt. Nach Ablauf der Geltung des befristeten Rechts lebt die ursprüngliche Regelung von § 30 Abs. 2 BÜRV wieder auf. Damit beträgt die Gebühr auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 19 und 25 Jahren erneut 300 Franken.

§ 30 Abs. 4 und 5 aBÜRV sahen vor, dass Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres

bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den kantonalen Einbürgerungsgebühren befreit werden. War bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren eine Person gemäss dieser Regelung von den Gebühren befreit, so trug die andere die Gebühren für Einzelpersonen. Da es sich bei diesen Bestimmungen im Ergebnis ebenfalls um eine Gebührenbefreiung handelt, wurden sie in den zu diesem Thema neu geschaffenen § 30a BÜRV (vgl. Ziff. 2.5 nachfolgend) überführt.

## 2.5 Ad § 30a: Erlass der kantonalen Gebühren

### § 30a Erlass der kantonalen Gebühren

<sup>1</sup> Personen, die aufgrund von Erwerbsarmut, der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, einer erstmaligen formalen Ausbildung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer schweren oder lang andauernden Krankheit Leistungen der Sozialhilfe beziehen, können einen Erlass der kantonalen Gebühren beantragen.

<sup>2</sup> Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, können einen hälftigen Erlass der kantonalen Gebühren beantragen.

<sup>3</sup> Ein Gebührenerlass gemäss Abs. 1 oder 2 ist nur bei der erstmaligen Gesuchseinreichung möglich.

<sup>4</sup> Will sich ein Ehepaar oder ein gleichgeschlechtliches Paar in eingetragener Partnerschaft von den Gebühren befreien lassen, so müssen die Kriterien gemäss Abs. 1 oder 2 von beiden Personen erfüllt werden.

<sup>5</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren gemäss § 30 Abs. 1 und 2 befreit.

<sup>6</sup> Ist bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren eine Person gemäss Abs. 5 von den Gebühren befreit, so trägt die andere die Gebühren für Einzelpersonen.

Der neu geschaffene § 30a BÜRV schreibt in Abs. 1 zunächst vor, dass Personen, die aufgrund von Erwerbsarmut, der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, einer erstmaligen formalen Ausbildung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer schweren oder lang andauernden Krankheit Leistungen der Sozialhilfe beziehen, einen Erlass der kantonalen Gebühren beantragen können.

Um eine einheitliche Auslegung auf kantonaler und kommunaler Ebene zu erleichtern, bildet diese Bestimmung soweit möglich den Wortlaut des § 3 Abs. 1 Bst. a der Richtlinien des Bürgerrates betreffend Finanzierung der Einbürgerungsgebühren der Bürgergemeinde der Stadt Basel für Menschen in prekären Lebenssituationen vom 22. Oktober 2019 (nachfolgend: Richtlinien des Bürgerrates) ab, die den Anstoss für die neuen Regelungen zum Gebührenerlass auf kantonaler Ebene gaben. Die Voraussetzungen, die § 30a Abs. 1 BÜRV bzw. die Richtlinien des Bürgerrates bei Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen für einen Gebührenerlass vorsehen, entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen von § 12 BÜRG, der unter anderem regelt, unter welchen ausserordentlichen Umständen ein Sozialhilfebezug keinen Hinderungsgrund für eine Einbürgerung darstellt. § 12 BÜRG wiederum basiert auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) i.V.m. Art. 9 der dazugehörigen Verordnung (Bürgerrechtsverordnung, BÜV). Somit erscheint es sinnvoll, § 30a Abs. 1 BÜRV analog zu diesen ihm zugrundeliegenden Bestimmungen auszulegen.

Lediglich die in § 12 Abs. 2 Bst. a BÜRG und Art. 9 Bst. c Ziff. 1 BÜV genannte ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche wird weder in § 30a Abs. 1 BÜRV noch in den Richtlinien des Bürgerrates aufgelistet. Diese Abweichung ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass bei einem Gebührenerlass gemäss § 30a Abs. 1 BÜRV bzw. den Richtlinien des Bürgerrates einzig die wirtschaftliche Integration der betroffenen Person eine Rolle spielt, während § 12 BÜRG und Art. 9 BÜV allgemeiner gefasst sind und sich nicht nur auf die wirtschaftliche, sondern auch auf

die sprachliche Integration anwenden lassen. Dass eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche die sprachliche Integration erheblich erschweren kann, steht ausser Frage. Mit der wirtschaftlichen Integration aber steht eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche in keinem ähnlich direkten Zusammenhang, da viele Berufe auch mit entsprechenden Defiziten ausgeübt werden können. Ist die betroffene Person im Niedriglohnbereich tätig, steht ihr über das in § 30a Abs. 1 BÜRV genannte Kriterium der Erwerbsarmut dennoch die Möglichkeit eines Gebührenerlasses offen.

Beim Entscheid, die Richtlinien des Bürgerrates betreffend den Gebührenerlass bei Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen auf kantonaler Ebene zu übernehmen, spielte der Umstand eine massgebliche Rolle, dass gestützt auf § 12 BÜRG unter bestimmten ausserordentlichen Umständen ein Sozialhilfebezug keinen Hinderungsgrund für eine Einbürgerung darstellt. So gelten beispielsweise «Working Poor» ausländischer Nationalität als wirtschaftlich integriert, obwohl ihr (ergänzender) Sozialhilfebezug einer Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht eigentlich entgegenstehen würde (§ 9 Abs. 3 BÜRG). In solchen Fällen erscheint es stossend, einerseits bei der materiellen Gesuchsprüfung beziehungsweise der Prüfung der wirtschaftlichen Integration den Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht negativ zu werten, da die betroffenen Personen daran kein Verschulden tragen, andererseits aber die Einbürgerung derselben Personen zu verunmöglichen bzw. zu erschweren, indem von ihnen trotz ihrer prekären finanziellen Verhältnisse verlangt wird, die Einbürgerungsgebühren zu entrichten.

Die Möglichkeit eines Gebührenerlasses gilt nicht nur für Personen ausländischer Nationalität, sondern auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Diesbezüglich ist zu beachten, dass ein Bezug von Sozialhilfeleistungen der Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das Basler Bürgerrecht materiellrechtlich nicht entgegensteht – selbst dann nicht, wenn der Bezug als selbstverschuldet einzustufen ist (§ 13 i.V.m. § 6 Abs. 1 Bst. a und b BÜRG). Es erscheint stimmig und entspricht überdies dem Gleichbehandlungsgebot, dass auch Schweizerinnen und Schweizern, die in prekären finanziellen Verhältnissen leben, ein Gebührenerlass gewährt werden kann, dies aber nur, wenn die Betroffenen am Sozialhilfebezug kein Verschulden tragen.

Gestützt auf den neuen § 30a Abs. 2 BÜRV können auch Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen einen Antrag auf Gebührenerlass einreichen. Besondere persönliche Umstände als einschränkendes Kriterium sind hier – anders als beim Sozialhilfebezug – nicht erforderlich.

Der Bezug von Ergänzungsleistungen indiziert im Einbürgerungsverfahren im Gegensatz zur Sozialhilfe auch bei Personen ausländischer Nationalität keine fehlende wirtschaftliche Integration; vielmehr werden diese Zahlungen als Leistungen Dritter angesehen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sodass das Kriterium der wirtschaftlichen Integration erfüllt ist (§ 9 Abs. 1 BÜRG). Somit besteht auch hier ein gewisser Widerspruch darin, einerseits bei der materiellen Gesuchsprüfung den Bezug der Ergänzungsleistungen nicht negativ zu werten, andererseits aber die Einbürgerung der Betroffenen zu verunmöglichen bzw. zu erschweren, indem von ihnen trotz ihrer bescheidenen finanziellen Verhältnisse verlangt wird, die Einbürgerungsgebühren zu entrichten. Diese Überlegung führte zum Entscheid, auch in der Situation dieser Personengruppe eine grosse Härte zu sehen, die einen Gebührenerlass rechtfertigt, zumal die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen häufig ebenfalls unverschuldet sind.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Ergänzungsleistungen – im Gegensatz zu Sozialhilfeleistungen – eine Lebenshaltung garantieren sollen, die einen leicht gehobenen sozialen Existenzbedarf abdeckt.<sup>1</sup> Aus diesem Grund legen die neuen § 30a Abs. 1 und 2 BÜRV – wie auch die Richtlinien des Bürgerrates – fest, dass im Falle einer Gebührenbefreiung die Gebühren bei Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen vollumfänglich und bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur Hälfte erlassen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 26. Februar 2014, VD.2013.155 E.2.2, mit Hinweisen.

Ein Gebührenerlass gemäss § 30a Abs. 1 oder 2 BÜRV ist nur bei der erstmaligen Gesuchseinreichung möglich (§ 30a Abs. 3 BÜRV). Will sich ein Ehepaar oder ein gleichgeschlechtliches Paar in eingetragener Partnerschaft von den Gebühren befreien lassen, so müssen die Kriterien gemäss § 30a Abs. 1 oder 2 BÜRV von beiden Personen erfüllt werden (§ 30a Abs. 4 BÜRV). Diese Bestimmungen wurden ebenfalls aus den Richtlinien des Bürgerrates übernommen.

Grundsätzlich ermöglicht bereits der bestehende § 10 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsgebühren den von § 30a Abs. 1 und 2 BÜRV vorgesehenen Gebührenerlass. Erstere Bestimmung wurde jedoch bisher im Bereich des Einbürgerungsverfahrens nicht angerufen bzw. gelangte nicht zur Anwendung. Eine konkretisierende Regelung in Ziff. 3 der BÜRV, wo sich auch die übrigen Bestimmungen zu den Einbürgerungsgebühren finden, erhöht die Transparenz und Anwendungsfreundlichkeit sowie die Vorausehbarkeit der behördlichen Praxis für die Bevölkerung und gewährleistet zudem eine möglichst rechtsgleiche Anwendung im Einzelfall.

Die neue Regelung zum Gebührenerlass hätte auch in den bestehenden § 30 BÜRV, der die kantonalen Gebühren festlegt, eingefügt werden können. Nachdem diese Bestimmung aber bereits relativ umfangreich ist, erschien es übersichtlicher, einen neuen § 30a BÜRV zu schaffen, der sich ausschliesslich mit dem Gebührenerlass befasst. § 30 Abs. 4 und 5 aBÜRV, die im Ergebnis ebenfalls einen Gebührenerlass vorsehen, wurden in diese neue Bestimmung überführt (vgl. Ziff. 2.4 vorab).

## 2.6 Ad § 31: Vorauszahlung

### § 31 Vorauszahlung

<sup>1</sup> Das Migrationsamt bzw. die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht betroffen ist, setzt zur Vorauszahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung nicht innert Frist geleistet, so fällt das Gesuch dahin. Von den Gebühren befreite Personen sind im Umfang dieser Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ausgenommen.

Die Einbürgerungsgebühren stellen für viele Personen einen beträchtlichen finanziellen Aufwand dar, zumal die kantonalen und kommunalen Gebühren gemäss dem geltenden § 24 Abs. 1 BÜRG ganz zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens beglichen, d.h. vorausbezahlt werden müssen. Das Einhalten der Vorauszahlungspflicht ist massgeblich für den Fortgang des Einbürgerungsverfahrens: Das Migrationsamt bzw. die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht betroffen ist, setzt zur Vorauszahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung nicht innert Frist geleistet, so fällt das Gesuch dem heutigen § 31 BÜRV zufolge dahin. Auch auf Bundesebene besteht eine Vorauszahlungspflicht (Art. 35 Abs. 3 BÜG i.V.m. Art. 27 Abs. 2 und 3 BÜV).

Bei Personen, die gemäss den neuen Regelungen von einem Gebührenerlass profitieren können, wird künftig im Umfang dieses Erlasses auf eine Vorauszahlung verzichtet. Zum einen sind die Betroffenen aufgrund ihrer geringen finanziellen Mittel nur selten in der Lage, den regulär anfallenden Betrag überhaupt aufzubringen; zum anderen müsste ihnen der vorausbezahlte Betrag wegen der Gewährung des Gebührenerlasses später wieder hälftig oder vollumfänglich zurückerstattet werden, was mit einem erheblichen behördlichen Aufwand verbunden wäre. § 31 BÜRV wurde deshalb dahingehend ergänzt, dass von den Gebühren befreite Personen im Umfang dieser Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler, denen ein vollumfänglicher Gebührenerlass gewährt wird, keine Vorauszahlung mehr leisten müssen, während Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die einen hälftigen Gebührenerlass erhalten (vgl. Ziff. 2.5 vorab), die Hälfte des regulären Gebührenbetrags im Voraus zu entrichten haben.

Auch in den Fällen gemäss § 30a Abs. 5 und 6 BÜRV (vgl. Ziff. 2.4 vorab) ist die Vorauszahlung und spätere Rückerstattung der Einbürgerungsgebühren mit einem erheblichen behördlichen

Aufwand verbunden. Deshalb wird hier bei einer Gebührenbefreiung ebenfalls auf eine Vorauszahlung verzichtet.